

Bericht

Hannover, den 26.05.2021

Petitionsausschuss

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2020

Gemäß § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) in der seit dem 1. September 2017 geltenden Fassung legt der Petitionsausschuss dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor, der als Landtagsdrucksache verteilt wird. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Jahr 2020.

Axel Brammer

Vorsitzender

(Verteilt am 27.05.2021)

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses
für das Jahr
2020

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Das Petitionsrecht als garantiertes Grundrecht | 1 |
| 2. | Das Petitionsrecht in Niedersachsen | 2 |
| 2.1. | Grenzen des Petitionsrechts..... | 2 |
| 2.2. | Private Petitionsplattformen | 3 |
| 2.3. | Einreichen einer Petition..... | 4 |
| 2.3.1. | „Corona“ - Eingabenschwerpunkt 2020 | 5 |
| 2.3.2. | Weitere Schwerpunkte – ohne Corona-Bezug..... | 2 |
| 2.4. | Veröffentlichung von Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet..... | 3 |
| 2.5. | Öffentliche Anhörungen | 5 |
| 2.6. | Sammel- bzw. Massenpetitionen | 5 |
| 3. | Ablauf eines Petitionsverfahrens | 5 |
| 3.1. | Beratung im Petitionsausschuss..... | 6 |
| 3.2. | Beschlussempfehlungen..... | 6 |
| 3.3. | Abschließende Behandlung..... | 10 |
| 3.4. | Keine Diskontinuität bei Eingaben | 10 |
| 4. | Öffentlichkeitsarbeit | 10 |
| 5. | Erfahrungsaustausch mit anderen Parlamenten..... | 10 |
| 5.1. | Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder..... | 10 |
| 5.2. | Gemeinsame Sitzung der Petitionsausschüsse des Niedersächsischen Landtages und der Bremischen Bürgerschaft..... | 11 |
| 6. | Schlusswort | 11 |

Anlage 1: Mitglieder des Petitionsausschusses

Anlage 2: Zur Mitzeichnung auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlichte Eingaben,
die das Quorum nicht erreichten

Anlage 3 „Lebenslauf einer Petition beim Niedersächsischen Landtag“

Anlage 4: Übersicht über Neueingänge nach Jahren

Anlage 5: Rechtgrundlagen Petitionswesen Niedersächsischer Landtag

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2020

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landtages (GO LT)

1. Das Petitionsrecht als garantiertes Grundrecht

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Mit dieser Formulierung garantiert Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) jeder bzw. jedem das Recht, sich mit ihrem bzw. seinem Anliegen an die zuständige Volksvertretung - die Parlamente - zu wenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) sind die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte Bestandteil der Niedersächsischen Verfassung.

Bewusst hat der Verfassungsgeber dieses Grundrecht „jedermann“ eingeräumt. Es steht jeder Frau, jedem Mann, jedem Kind, jeder bzw. jedem Deutschen, jedem Menschen anderer Abstammung, jeder unter Betreuung stehenden Person und jeder bzw. jedem Strafgefangenen genauso zu wie etwa Verbänden, Bürgerinitiativen, Vereinen und Unternehmen. Überdies ist das Petitionsrecht zwar ein persönliches Recht, kann aber auch für andere mit deren Einverständnis wahrgenommen werden.

Petitionen - lateinisch für Bittschriften - lassen sich nach Artikel 17 GG in zwei Gruppen unterteilen:

- **Bitten** bzw. Ersuchen können sich beispielsweise auf ein politisches Anliegen beziehen und im Rahmen von Gesetzesberatungen zur politischen Willensbildung beitragen.
- **Beschwerden** sind in der Regel auf Abhilfe gerichtet, weil sich z. B. jemand von einer Behörde unverhältnismäßig oder rechtswidrig behandelt fühlt.

Eine Petition - auch Eingabe genannt - im Sinne des Grundgesetzes muss schriftlich eingereicht werden und die Absenderin oder den Absender erkennen lassen. Dies schließt die Möglichkeit ein, die Eingaben per Fax oder E-Mail einzureichen, solange die Zuschrift eine eigenhändige Unterschrift trägt¹.

¹ zur Ausnahme im Hinblick auf die Online-Petitionen siehe unter Nummer 2.3 des Berichts

Die Einsender haben einen Anspruch darauf, dass ihre Petitionen entgegengenommen werden. Pflicht der angerufenen Stelle ist es, den Inhalt der Petition zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten zu prüfen. D. h., dass die angerufene Stelle den Inhalt und die Zielrichtung der Petition ermitteln und sich nachvollziehbar und diskriminierungsfrei mit dem Anliegen befassen muss. Weiterhin sind die Einsender über die abschließende Entscheidung zu ihrem Anliegen zu informieren. Aus dem entsprechenden Schreiben muss die Art der Erledigung erkennbar sein.

Einen Anspruch auf eine mündliche Anhörung² oder eine Begründung der Entscheidung gewährt das Petitionsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

2. Das Petitionsrecht in Niedersachsen

„Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.“

Artikel 26 NV konkretisiert die Zuständigkeit des Landtages bzw. des zuständigen Ausschusses und überlässt die Verfahrensregelungen der GO LT (siehe §§ 50 bis 54).

Im Niedersächsischen Landtag ist grundsätzlich der Petitionsausschuss zuständig für die vorbereitende Beratung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden.

Der Petitionsausschuss prüft das vorgebrachte Anliegen und berät Möglichkeiten, dem Anliegen zur Geltung zu verhelfen. Die oder der Ausschussvorsitzende entscheidet, ob dazu eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden soll. Eine solche umfassende Einschätzung des Anliegens ist dann wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Beratung. Der Petitionsausschuss berät Eingaben grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

Das beschriebene Verfahren gilt aber nicht für Petitionen, deren Anliegen einen aktuellen Beratungsgegenstand - einen Gesetzentwurf oder einen selbständigen Antrag - betreffen. Diese Petitionen werden in den Fachausschüssen behandelt, die sich mit dem entsprechenden Beratungsgegenstand befassen. Der jeweilige Fachausschuss berät die Eingaben zusammen mit dem eigentlichen Beratungsgegenstand grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Die abschließende Behandlung nimmt der Landtag in jedem Fall in öffentlicher Sitzung vor.

2.1. Grenzen des Petitionsrechts

Zwar vermittelt der Wortlaut des Artikels 17 GG zunächst den Eindruck, als könne oder müsse sich das Parlament mit jeder Bitte und Beschwerde befassen. Die Grenzen des Petitionsrechts ergeben sich jedoch aus dem Gesamtgefüge unserer Verfassung.

- So ist der Niedersächsische Landtag nicht zuständig für die Überprüfung des Verwaltungshandelns der Behörden des Bundes und der der Aufsicht des Bundes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zuständig ist in diesen Fällen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.
- Entsprechendes gilt für das Handeln der Behörden eines anderen Bundeslandes. Dafür sind die dortigen Landtage und deren Petitionsausschüsse oder Bürgerbeauftragte zuständig.

² siehe dazu auch Nummer 2.4 und 2.5 des Berichts

- Dem Landtag ist wegen der in Artikel 97 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter eine inhaltliche Überprüfung oder gar Korrektur gerichtlicher Entscheidungen verwehrt. Denn die Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren etc.) aufgehoben oder verändert werden können. Der Landtag kann nur prüfen, ob den tätig gewordenen Richterinnen und Richtern Dienstpflichtverletzungen anzulasten sind, wenn sich aufgrund des Sachverhaltes dafür ein Anlass bietet.
- Ebenso wenig können privatrechtliche Streitigkeiten, etwa mit Geschäfts- oder Vertragspartnern, Nachbarn oder Verwandten, einer Überprüfung unterzogen werden.
- Entscheidungen der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen nur einer eingeschränkten (Rechts-)Kontrolle durch den Landtag. Denn Artikel 28 Absatz 2 GG garantiert ihnen - ebenso wie Artikel 57 Absatz 1 NV - das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zwar unterstehen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Kommunalaufsicht, die sicherstellt, dass die Gemeinden und Landkreise bei Erfüllung dieser Aufgaben die Gesetze beachten. Die Kommunalaufsichtsbehörden dürfen jedoch nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einer bzw. einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen - zumal, wenn diese Rechte, etwa durch Widerspruch oder Klage, im eigenen Namen geltend gemacht werden können. Zudem hat nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die kommunale Vertretung zu wenden.
- Bloße Kommentare zu politischen Entscheidungen oder Meinungsäußerungen, denen das Ziel einer sachlichen Überprüfung nicht zu entnehmen ist, sowie Zuschriften, deren Inhalt sich in Beschimpfungen oder Beleidigungen erschöpft, sind keine Petitionen im Sinne des Artikels 17 GG.
- Anonyme Zuschriften fallen nicht in den Schutzbereich des Artikels 17 GG und begründen somit keinen Anspruch auf Behandlung als parlamentarische Eingabe.

2.2. Private Petitionsplattformen

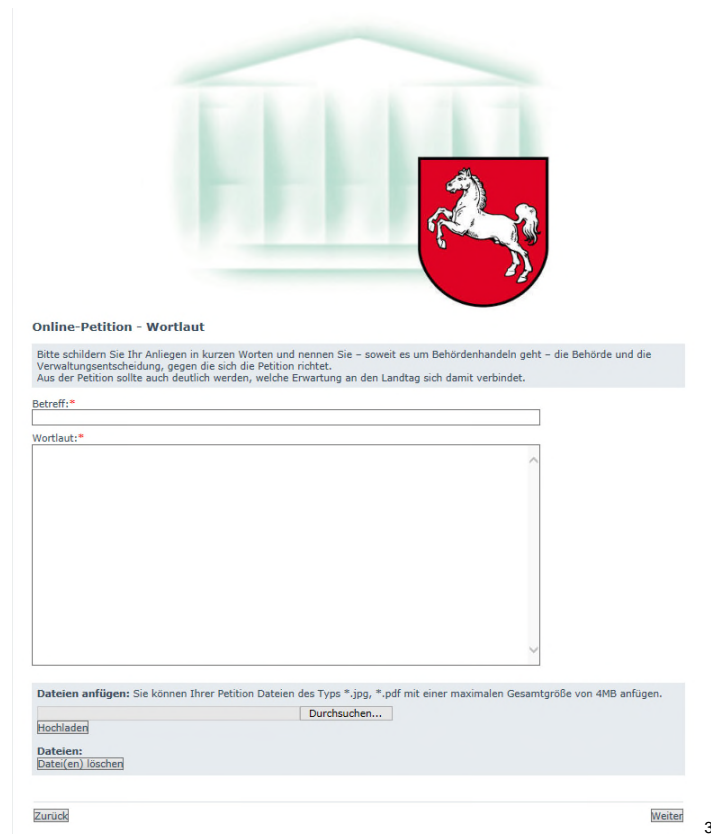
Private „Petitionsplattformen“ bieten die Möglichkeit, Anliegen und Wünsche online darzustellen. Während diese Plattformen in erster Linie die Veröffentlichung eines Anliegens im Internet und das Sammeln von Unterstützungsunterschriften verfolgen, entfaltet eine Petition ihre Wirkung im Sinne des Artikels 17 GG erst dann, wenn sie bei der zuständigen Volksvertretung vorgelegt wird. Einen hiervon abweichenden Weg sieht die Verfassung nicht vor.

Gleichwohl verschließt sich der Landtag privaten Petitionsplattformen nicht. So werden etwa Mitzeichnungen bzw. Unterschriften, die über eine private Petitionsplattform online oder handschriftlich gesammelt worden sind, als Unterstützungsunterschriften zur Kenntnis genommen. Dazu ist es erforderlich, dass die Petentin bzw. der Petent dem Landtag ihr bzw. sein Anliegen vorlegt und somit das parlamentarische Eingabeverfahren eröffnet.

Eine private Plattform kann ein solches Verfahren weder durchführen noch ersetzen.

2.3. Einreichen einer Petition

Für den Niedersächsischen Landtag bestimmte Petitionen bzw. Eingaben sind an die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover, zu richten. Für die Einreichung einer Online-Petition steht auf der Internetseite des Landtages ein entsprechendes Onlineformular zur Verfügung.



Online-Petition - Wortlaut

Bitte schildern Sie Ihr Anliegen in kurzen Worten und nennen Sie – soweit es um Behördenhandeln geht – die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, gegen die sich die Petition richtet.
Aus der Petition sollte auch deutlich werden, welche Erwartung an den Landtag sich damit verbindet.

Betreff:*

Wortlaut:*

Dateien anfügen: Sie können Ihrer Petition Dateien des Typs *.jpg, *.pdf mit einer maximalen Gesamtgröße von 4MB anfügen.

Hochladen

Durchsuchen...

Dateien:
Datei(en) löschen

Zurück Weiter

Damit das Petitionsrecht möglichst effektiv wahrgenommen werden kann, gibt es - außer der Schriftform - keinerlei Formvorschriften. Da das Petitionsrecht ein „persönliches Recht“ ist, bedarf es jedoch grundsätzlich der eigenhändigen Unterschrift⁴. Zuschriften, die lediglich per E-Mail übersandt werden, erfüllen dieses Erfordernis nicht.

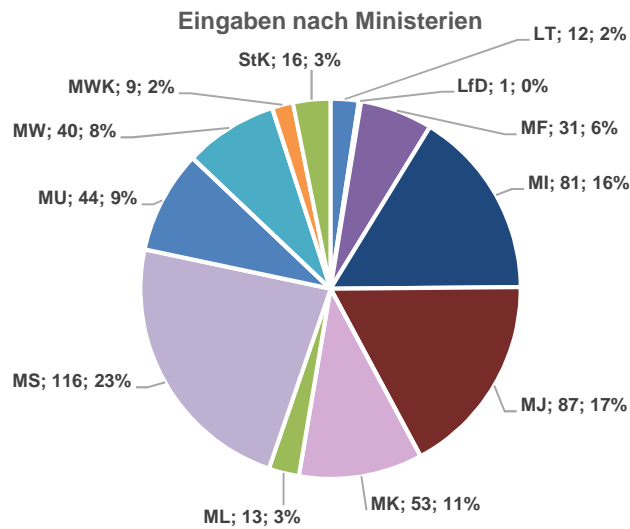
Eine Petition ist nicht an die Einhaltung bestimmter Fristen gebunden. Ebenso müssen ihr im Regelfall keine Unterlagen zur Begründung beigelegt werden. Es genügt völlig, wenn das Anliegen in kurzen Worten geschildert wird und - soweit es sich auf Behördenhandeln bezieht - die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, um die es geht, möglichst konkret bezeichnet werden. Aus der Petition sollte schließlich deutlich werden, welche Erwartung an den Landtag mit der Eingabe verbunden wird.

Im Jahr 2020 erreichten den Niedersächsischen Landtag insgesamt 870 Zuschriften mit der Bitte um parlamentarische Prüfung des Anliegens durch den Landtag. Hierin enthalten sind 367 Zuschriften, deren Anliegen nicht in ein parlamentarisches Eingabeverfahren mündeten, weil es sich dabei beispielsweise um Anliegen handelte, für die der Niedersächsische Landtag nicht zuständig ist, oder die reine Meinungsäußerungen waren. Es wurden also 503 Zuschriften im Rahmen parlamentarischer Eingabeverfahren behandelt.

³ <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/createprivatepetition>, abgerufen am 17.10.2019

⁴ Ausnahme: Onlineverfahren, hier erfolgt eine Verifizierung per E-Mail

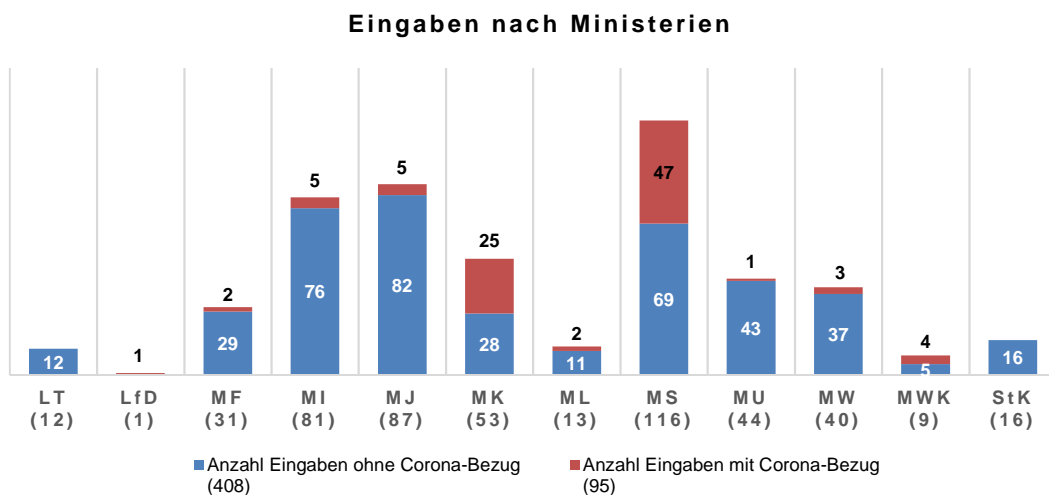
Die nachstehende Graphik gibt eine Übersicht über die im Berichtsjahr eingegangenen und durch den Landtag im Rahmen eines Eingabeverfahrens zu prüfenden Eingaben, verteilt auf die jeweiligen Ministerien.



| | | | |
|-----|---|-----|---|
| LT | Landtagsverwaltung | MS | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung |
| LfD | Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen | MU | Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz |
| MF | Niedersächsisches Finanzministerium | MW | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung |
| MI | Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport | MWK | Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur |
| MJ | Niedersächsisches Justizministerium | StK | Niedersächsische Staatskanzlei |
| MK | Niedersächsisches Kultusministerium | | |
| ML | Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | |

2.3.1. „Corona“ - Eingabenschwerpunkt 2020

Gut ein Fünftel aller eingegangenen Eingaben - 95 von 503 - beschäftigte sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

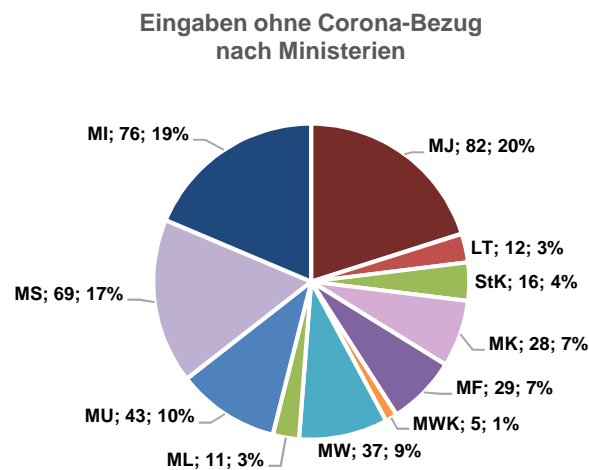


Anliegen zu diesem Themenkomplex waren im Wesentlichen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dem Kultusministerium zuzuordnen. Sie betrafen vorwiegend die Sachgebiete „Gesundheit“, „Schulwesen“ sowie „Kinder, Jugend und Familie“ und damit vorrangig die Ausgestaltung der Regelungen

- zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen,
- zum Schulbetrieb, hier insbesondere die Themen Präsenz- und die Maskenpflicht, sowie
- zum Betrieb der Kindertagesstätten.

2.3.2. Weitere Schwerpunkte - ohne Corona-Bezug

Um die Verteilung der im Rahmen eines Eingabeverfahrens zu prüfenden Zuschriften im Jahr 2020 **ohne Corona-Bezug** auf die unterschiedlichen Sachgebiete übersichtlicher darzustellen, werden ausschließlich diese Zuschriften in dem nachfolgenden Schaubild berücksichtigt. Der Grafik zugrunde liegen somit 408 Zuschriften.



Jeweils etwa ein Fünftel der Eingaben entfällt sowohl auf das Justizministerium als auch auf das Ministerium für Inneres und Sport.

Die Eingaben, die in den Geschäftsbereich des Justizministeriums fielen, betrafen insbesondere die Sachgebiete „Justizvollzug“ und „Staatsanwaltschaften und Gerichte“. Inhalt dieser Eingaben waren meist individuelle Beschwerden. Die Einsenderinnen und Einsender beanstandeten in der Regel Maßnahmen verschiedener Justizvollzugseinrichtungen, die Durchführungen polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sowie gerichtliche Entscheidungen.

Ein Themenschwerpunkt der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport betrafen, stellte das Sachgebiet „Ausländerangelegenheiten“ dar: Jede vierte Eingabe, die diesem Ministerium zugeordnet wurde, stand hiermit in Zusammenhang. Es handelte sich überwiegend um individuelle Anliegen zum Thema Aufenthaltsrecht. Die weiteren Eingaben, die zu dem Zuständigkeitsbereich dieses Ressorts gehören, gliedern sich auf sehr unterschiedliche Themenfelder auf. Zu dem Zuständigkeitsbereich dieses Ministeriums gehören u. a. die Themenbereiche „Kommunalangelegenheiten“, „Innere Sicherheit und Gefahrenabwehr“ und „Verfassungs- und Wahlangelegenheiten“.

2.4. Veröffentlichung von Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet


Seit dem 01.09.2017 besteht die Möglichkeit, Petitionen mit der Bitte an den Landtag zu richten, sie auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen.

Für das Einreichen einer solchen öffentlichen Petition steht - ebenfalls auf der Internetseite des Landtages - ein entsprechendes Onlineformular zur Verfügung.

Die tatsächliche Veröffentlichung setzt allerdings u. a. voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. Die Entscheidung über die Veröffentlichung trifft die Präsidentin des Landtages auf Empfehlung des Petitionsausschusses; ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht jedoch nicht.

Mit der Petition werden Name und Wohnort der Einsender veröffentlicht. Die Mitzeichnung wird auf der Homepage des Landtages für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für Petitionen, deren Anliegen einen aktuellen Beratungsgegenstand - ein Gesetz oder einen selbständigen Antrag - betreffen. Diese Anliegen können nicht Gegenstand einer öffentlichen Petition sein. Sie werden in den entsprechenden Fachausschüssen zusammen mit dem jeweiligen Beratungsgegenstand in der Regel öffentlich behandelt.



Petitionen - die zur Mitzeichnung zur Verfügung stehen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Petitionsnummer: 01125/89/18 Betreff: Verbot der sog. "Reichskriegsflagge" Eingereicht von: Sigrid Düsterloh 37603 Holzminde Veröffentlicht am: 09.09.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 21.10.2019 Mitzeichnungen: 5000 92 | Zur Petition Mitzeichnungsfrist läuft noch 1 Woche | Petitionsnummer: 01245/89/18 Betreff: Finanzielle Förderung von betreuten Taubenschlägen Eingereicht von: Jan Erik Mücher Göttinger Stadttauben e.V. 37085 Göttingen Veröffentlicht am: 08.10.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 19.11.2019 Mitzeichnungen: 5000 215 | Zur Petition Mitzeichnungsfrist läuft noch 5 Wochen |
| Petitionsnummer: 01271/89/18 Betreff: Löschung der Salzbaugerechtigkeit im Zusammenhang mit dem Grundbuchverkehr Eingereicht von: Michael Ebert 29649 Wietendorf Veröffentlicht am: 08.10.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 19.11.2019 Mitzeichnungen: 5000 3 | Zur Petition Mitzeichnungsfrist läuft noch 5 Wochen | Petitionsnummer: 01240/89/18 Betreff: Aufnahme des Rechtes der Friesen zum Betreten des Nordseeostrandes und des ungehinderten Zugangs zur Nordseeküste in die Niedersächsische Verfassung Eingereicht von: André Rebertisch 26384 Wilhelmshaven Veröffentlicht am: 08.10.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 19.11.2019 Mitzeichnungen: 5000 0 | Zur Petition Mitzeichnungsfrist läuft noch 5 Wochen |

5

Die Anzahl der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner ist online unmittelbar für jede Petition tagesaktuell ablesbar. Zudem werden die Mitzeichnungen auf einer Niedersachsenkarte graphisch dargestellt.

⁵ Petitionen, die zur Mitzeichnung zur Verfügung stehen, unter:
<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publiczurmitzeichnung>, abgerufen am 17.10.2019



| | |
|--|--|
| <p>Öffentliche Petition zur Mitzeichnung</p> <p>Betreff: Verbot der sog. "Reichskriegsflagge"</p> <p>Eingereicht von: Sigrid Düsterloh</p> <p>37603 Holzminde</p> <p>Veröffentlicht am: 09.09.2019</p> <p>Mitzeichnungsfrist endet am: 21.10.2019</p> <p>Mitzeichnungen: 5000</p> <p>92</p> | <p>Petitionsnummer: 01125/89/18</p> <p>Petition mitzeichnen</p> <p>Mitzeichnungsfrist läuft noch 1 Woche</p> <p>Mitzeichnung zurückziehen</p> |
| <p>Wortlaut der Petition:</p> <p>Das Land Niedersachsen soll ein Gesetz erlassen, welches das Hisen der Reichskriegsflagge im öffentlichen und im privaten Raum verbietet.</p> | <p>Regionale Verteilung der Mitzeichnungen in Niedersachsen:</p> <p>© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen</p> |

[Zur Liste der Petitionen zur Mitzeichnung](#)

6

Wird eine öffentliche Petition innerhalb der Mitzeichnungsfrist von mindestens 5 000 Personen unterstützt, so hört der Petitionsausschuss die Petentin bzw. den Petenten in einer öffentlichen Ausschusssitzung an. Nach dieser öffentlichen Anhörung wird die Eingabe dann im üblichen Verfahren weiterbehandelt; d. h. die Aussprache des Petitionsausschusses zu der veröffentlichten Eingabe erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Bei der Veröffentlichung und der damit einhergehenden öffentlichen Mitzeichnung im Internet handelt es sich nicht um eine neue Petitionsart, sondern vielmehr um ein erweitertes Verfahren. Dieses Verfahren eröffnet einer „herkömmlichen“ Eingabe die Möglichkeit, von einem Kreis interessierter Personen über das Internet mitgezeichnet und unterstützt zu werden.

Im Jahr 2020 wurden 21 Petitionen auf der Homepage des Landtages zur Mitzeichnung veröffentlicht⁷, von denen zwei das erforderliche Quorum - also die erforderliche Anzahl von 5 000 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern - erreichten.

⁶ öffentlich Petition zur Mitzeichnung unter:

<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publicviewpetition?id=29>, abgerufen am 17.10.2019

⁷ siehe dazu Anlage 2 des Berichts: Zur Mitzeichnung auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlichte Eingaben, die das Quorum nicht erreichten

2.5. Öffentliche Anhörungen

Im Berichtsjahr fand am 14.10.2020 eine⁸ öffentliche Anhörung statt. Der Petitionsausschuss hörte den Einsender zu folgender Eingabe in öffentlicher Sitzung an:

„Bedeutung des Lehrerberufs in Niedersachsen“

Eingabe 01646/89/18, veröffentlicht am 09.07.2020, 5 497 Mitzeichnungen

Ziel der Eingabe war es, die gleichwertige Bedeutung aller Lehrämter für die Zukunftsfähigkeit des Gesellschafts-systems festzustellen und daraus folgend die Besoldungsstufe A13 bei einem Arbeitspensum von 22 Wochenstunden für alle Lehrkräfte zu erreichen.

Die öffentliche Anhörung zu dieser Eingabe fand am 14.10.2020 im Forum des Landtages statt. Der Petitionsausschuss beriet die Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 28.10.2020 abschließend und empfahl dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss: „Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen. Im Übrigen ist der Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.“

Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 11.11.2020.

2.6. Sammel- bzw. Massenpetitionen

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für die bzw. den Einzelnen (Einzelpetition). Eingaben können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln. Bei Sammelpetitionen handelt es sich um Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Anzahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Der Petitionsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die abschließenden Mitteilungen zu Eingaben durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen. Von der Regelung wurde im Jahr 2020 kein Gebrauch gemacht.

3. Ablauf eines Petitionsverfahrens

Erreicht eine Eingabe den Landtag, wird zunächst geprüft, ob der Niedersächsische Landtag der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land Niedersachsen für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition - sofern möglich - an den richtigen Adressaten weitergeleitet, also beispielsweise an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder eines anderen Länderparlamentes, und der Absender entsprechend unterrichtet.

⁸ Die Anhörung zu der am 30.11.2020 veröffentlichten Eingabe 02201/89/18 „Altlastensanierung auf dem ehemaligen Desdemona-Gelände in Godenau“ fand am 24.03.2021 statt

3.1. Beratung im Petitionsausschuss

Soweit der Landtag für die Bearbeitung der Petition zuständig ist, bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende zwei Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Beratung für die Berichterstattung zuständig sind. Sie bzw. er entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden soll.

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter machen sich alsdann mit dem Sachverhalt der Eingabe vertraut und prüfen insbesondere, ob es ihnen aus dem Vorbringen der Petentin bzw. des Petenten und der Stellungnahme der Landesregierung möglich ist, dem Petitionsausschuss einen Beschlussvorschlag - ein sogenanntes Votum - für die abschließende Entscheidung durch den Landtag vorzutragen. Sofern über die Stellungnahme hinaus weiterer Aufklärungs- bzw. Informationsbedarf besteht, richten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter beispielsweise eine Rückfrage an das zuständige Fachministerium oder fordern ggf. eine ergänzende Stellungnahme ein. Darüber hinaus können sie sich, wenn es für die sachgerechte Beratung erforderlich ist, mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. Der Petitionsausschuss kann dann einzelnen Mitgliedern anderer Ausschüsse auf Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die Möglichkeit,

- weitere Informationen durch die Landesregierung im Ausschuss einzuholen,
- die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anzuhören,
- eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einzuholen,
- Akteneinsicht zu nehmen.

Der Petitionsausschuss berät Eingaben grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbständigen Anträgen werden als Beratungsmaterial unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss verteilt und dort in der Regel in öffentlicher Sitzung beraten.

3.2. Beschlussempfehlungen

Im Berichtszeitraum 2020 hat der Petitionsausschuss zehn Sitzungen durchgeführt, in denen er insgesamt 552 Eingaben abschließend beraten hat. Diese - wie auch die in den Fachausschüssen behandelten Eingaben - wurden dem Landtag mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung vorgelegt. Folgende Beschlussempfehlungen werden in der Regel von den Ausschüssen abgegeben.

3.2.1. Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen.

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders zu entsprechen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitest gehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht.

Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und hätte die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen.

In den Fällen der „Berücksichtigung“ unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste. Diese Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. Auf Antrag eines Mitgliedes des

Landtages, dem das Veranlasste nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von Neuem beraten.

Im Jahr 2020 wurde der Landesregierung keine Eingabe zur Berücksichtigung überwiesen.

3.2.2. Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse der Einsenderin bzw. des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Auch in den Fällen der „Erwägung“ unterrichtet die Landesregierung alsdann den Landtag durch eine Mitteilung, die an alle Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt wird, über das von ihr Veranlasste. Sofern das Veranlasste von einem Mitglied des Landtages als nicht befriedigend angesehen wird, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe - wie im Falle des Votums „Berücksichtigung“ - auf Antrag von Neuem beraten.

Insgesamt wurden der Landesregierung im Jahr 2020 folgende zwei Eingaben zur Erwägung überwiesen.

Eingabe 01281/11/18 „Zahlung der Beihilfe auf andere Konten als das Bezügekonto“

Die Eingabe hatte zum Ziel, dass es in Niedersachsen auf Antrag der/des Beihilfeberechtigten ermöglicht wird, die Zahlung der Beihilfe durch das NLBV auch auf ein anderes als das Bezügekonto zu bewirken. Der Petitionsausschuss beriet die Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des Finanzministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.06.2020 abschließend und empfahl dem Landtag, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überwiesen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 01.07.2020.

Die Landesregierung teilte dem Petitionsausschuss mit Schreiben vom 08.12.2020 mit, dass sie nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer Änderung der Verwaltungspraxis – insbesondere unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen – zu dem Ergebnis gekommen sei, an der bisherigen Verwaltungspraxis festzuhalten. Diese habe sich seit langem bewährt. So könnten Erfassungsfehler nicht auftreten und demzufolge sowohl Überweisungen auf ein falsches Konto vermieden als auch dolosen Handlungen wirksam entgegengewirkt werden.

Eingabe 01500/11/18 „Regelungen für Wohnnutzung im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben“

Der Petent bat mit seiner Eingabe darum, gesetzliche Möglichkeiten zu schaffen bzw. die vorhandenen Vorschriften dahingehend zu ändern, dass im ländlichen innerörtlichen Bereich derzeit nicht als Bauland nutzbare Flächen zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden können. Er führte dazu aus, dass landwirtschaftliche Betriebe und hierbei insbesondere Tierhaltungsbetriebe einer Ausweisung von Bauland aufgrund der von diesen Betrieben ausgehenden Emissionen entgegenstehen.

Der Petitionsausschuss beriet die Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.06.2020 abschließend und empfahl dem Landtag, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überwiesen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 01.07.2020.

Die Landesregierung teilte dem Petitionsausschuss mit Schreiben vom 20.11.2020 mit, dass die in der Petition angesprochene Thematik der „Baulandbeschaffung“ Gegenstand von Überlegungen auf verschiedenen Ebenen sei. Hierzu strebe die Bundesregierung an, aufbauend auf den Empfehlungen auf Grundlage der Beratungen in der Kommission für „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission) das Bauplanungsrecht weiter zu verbessern. Mit dem dazu vorliegenden Gesetzentwurf zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) sollen insbesondere die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bauplanungsrecht gestärkt werden. Die Landesregierung gehe davon aus, dass mit den avisierten Änderungen auch dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen werde.

3.2.3. Die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheimgestellt, das Vorbringen der Einsenderin bzw. des Einsenders bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

Im Jahr 2020 wurden 119 Eingaben der Landesregierung als Material überweisen, darunter die Eingabe 03375/111/17 mit insgesamt 89 Folgesätzen, bei der es um die Lärmbelastung der Gemeinde Hollenstedt durch die Bundesautobahn (A1) ging. Weitere Eingaben beschäftigten sich mit

- dem Geltungsbereich des „Harzer Urlaubs-Ticket“ (HATIX),
- der Sicherstellung öffentlicher Investitionen,
- der Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen,
- der Zahlung eines Gehörlosengeldes,
- dem Schienenpersonennahverkehr; Taktung des Metronoms,
- der Regulierung von Kaufmöglichkeiten in digitalen Spielen,
- der Verpflichtung zur Beschaffung und zur Nutzung von nachhaltigen Produkten bei allen öffentlichen Einrichtungen,
- dem Erhalt und der Pflege von Kriegsgräbern sowie Gräbern und Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus,
- der Verbesserung des Entschädigungsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- der Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung,
- der finanziellen Förderung von betreuten Taubenschlägen,
- dem Bürokratieabbau für kleine und mittlere Betriebe,
- der Ausstattung von öffentlichen Gebäuden mit Solaranlagen, Stromspeichern und Ladeanschlüssen für Fahrzeuge,
- dem Ausbau und der Förderung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
- den Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Autobahnkreuzes Braunschweig Süd (A39 / B4),
- der Organisation bzw. Länge der Schulferien,
- der Finanzierung von Theatern in Niedersachsen.

3.2.4. Die Einsenderin bzw. der Einsender der Eingabe ist über die **Sach- und Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders aus rechtlichen oder tatsächlichen - z. B. finanziellen - Gründen nicht entsprochen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem die Einsenderin bzw. der Einsender über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder sie bzw. er noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

Im Jahr 2020 wurden 319 Petitionen auf diese Art und Weise abschließend behandelt.

3.2.5. Die Eingabe wird für **erledigt** erklärt:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders inzwischen entsprochen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abgeholfen wurde. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache ggf. nicht entsprochen worden ist. Wird eine Eingabe als erledigt erklärt, soll in den Beschluss aufgenommen werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

Im Jahr 2020 wurden 50 Petitionen auf diese Art und Weise abschließend behandelt.

3.2.6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:

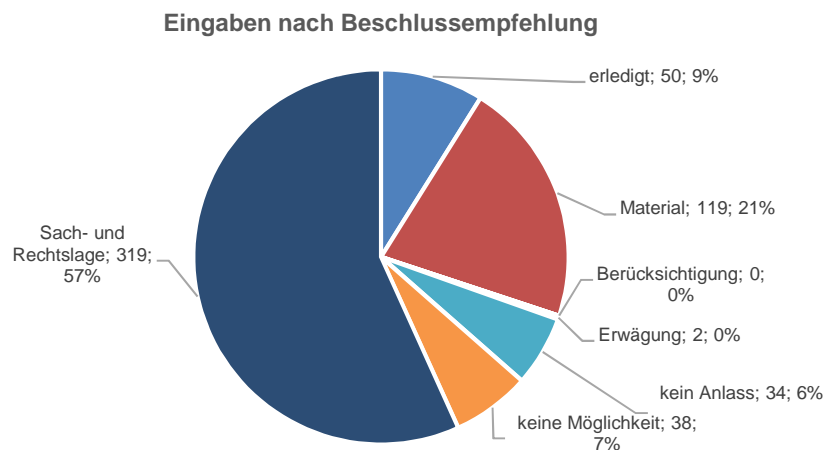
Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage bzw. Rechtslage im Einzelnen darzustellen. Hierher gehören besonders die Fälle, in denen die Einsenderin bzw. der Einsender begehrt, dass der Landtag - unzulässiger Weise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

Im Jahr 2020 hat der Landtag in 38 Fällen keine Möglichkeit gesehen, dem Anliegen zu entsprechen.

3.2.7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. dann in Betracht, wenn die Einsenderin bzw. der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält. Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

Im Jahr 2020 kam dieser Beschluss bei 34 Eingaben zum Tragen.



3.3. Abschließende Behandlung

Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer öffentlichen Beratung. Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit.

3.4. Keine Diskontinuität bei Eingaben

Anders als Gesetzentwürfe oder selbstständige Anträge unterliegen Petitionen nicht dem Grundsatz der Diskontinuität. Sofern eine Eingabe zu einem Gesetzentwurf oder einem Antrag beraten wurde und dieser Beratungsgegenstand der Diskontinuität anheimgefallen ist, wird die betreffende Eingabe zu Beginn der nächsten Wahlperiode wieder dem Petitionsausschuss zur Beratung überwiesen. Die Eingabe wird wiederum in einen Fachausschuss überwiesen, wenn dieser in der neuen Wahlperiode erneut einen Beratungsgegenstand behandelt, der einen Sachzusammenhang zur Eingabe aufweist.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Dem Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Daher wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur – wie in § 54 Abs. 4 GO vorgeschrieben – die Mitglieder des Landtages informiert, sondern auch die Verfahrensweise und gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze darstellt.

5. Erfahrungsaustausch mit anderen Parlamenten

5.1. Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder

Die alle zwei Jahre wiederkehrende Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder fand im Jahr 2020 im Sächsischen Landtag in Dresden statt. Neben den Ausschussvorsitzen gehörten zu den Teilnehmern auch nationale und internationale Bürgerbeauftragte, Volksanwälte und Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Verwaltungen.

Auch Niedersachsen war bei der Tagung in Dresden vertreten. Das Treffen bot erneut die Möglichkeit zum intensiven Austausch zu petitionsrelevanten Fachthemen. Dabei wurden u. a. folgende Themen behandelt und erörtert:

- Das Ombudswesen auf europäischer Ebene – Aktuelle Entwicklungen,
- „Wer wendet sich mit Petitionen an den Deutschen Bundestag?“ – Studie des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB),
- Volksanwaltschaften und Bürgerbeauftragte - Aufgaben, Arbeitsweise und Verhältnis zum Parlament,
- Öffentliche Petitionen im Wandel? Petenten, Kampagnen und kommerzielle Interessen sowie
- Private Petitionsplattformen - Aktuelle Entwicklungen und Erfahrungsaustausch.

Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungen ermöglichte dieses Treffen den Austausch zu allgemeinen, aber auch speziellen Verwaltungs- und Verfahrensfragen.

Insgesamt war das Treffen im Jahr 2020 in Dresden - wenn auch coronabedingt auf zwei anstatt drei Tage gekürzt - für alle Beteiligten eine gute und wertvolle Gelegenheit, Fragen zum Petitionswesen zu erörtern und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, um in den „heimischen“ Parlamenten das Petitionswesen weiter zu verbessern.

5.2. Gemeinsame Sitzung der Petitionsausschüsse des Niedersächsischen Landtages und der Bremischen Bürgerschaft

Am 11.03.2020 fand im Niedersächsischen Landtag eine gemeinsame Sitzung der Petitionsausschüsse des Niedersächsischen Landtages und der Bremischen Bürgerschaft statt. Diese Sitzung diente dem Informations- und Gedankenaustausch zu dem Thema „Ferienregelungen“, da den Petitionsausschüssen beider Länder Eingaben zu diesem Themenbereich zur Beratung vorlagen. Es bestand Einigkeit darüber, dass es wünschenswert sei, wenn sich die norddeutschen Länder in diesem Kontext künftig abstimmen.

Die abschließende Beratung der niedersächsischen Eingabe zu dem Thema „Organisation bzw. Länge der Schulferien (00843/89/18) nahm der Petitionsausschuss in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.06.2020 vor und empfahl dem Landtag dazu den nachfolgenden individuellen Beschluss:

„Die Landesregierung wird gebeten, das Vorbringen des Einsenders hinsichtlich der Einführung sogenannter Winterferien erneut zu prüfen und im Hinblick auf die Beratungen in der Kultusministerkonferenz das weitere Verfahren mit den norddeutschen Ländern - insbesondere mit Bremen - zu erörtern und abzustimmen.“

Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 01.07.2020.

Die Landesregierung teilte dem Petitionsausschuss mit Schreiben vom 26.10.2020 mit, dass Bremen und Niedersachsen zur Festlegung der „Kleinen Ferien“ für die Jahre 2025 bis 2030 erneut im vorgeschriebenen Anhörungsverfahren die Einführung von Winterferien vorschlagen werden.

6. Schlusswort

Eingaben aus der Bevölkerung schaffen eine lebendige und direkte Verbindung zwischen Volk und Parlament. Durch sie erfahren die Abgeordneten nicht nur die Sorgen der Menschen, sondern auch, welche ihrer gesetzlichen Regelungen sich im konkreten Fall möglicherweise nicht bewähren. Da auch die gewissenhafteste Behörde nicht unfehlbar ist, das beste Gesetz Mängel aufweisen kann und selbst die umfangreichste Verordnung einen bestimmten Sonderfall vielleicht nicht berücksichtigt, ist das Petitionsrecht ein äußerst wichtiges Kontrollinstrument.

Anlage 1: Mitglieder des Petitionsausschusses

Ausschussvorsitzender



Axel Brammer (SPD)



Rüdiger Kauruff (SPD)



Guido Pott (SPD)



Philipp Raulfs (SPD)



Volker Senftleben (SPD)



Sebastian Zinke (SPD)



ab 04.06.2020
Helge Limburg (GRÜNE)



bis 03.06.2020
Dragos Pancescu (GRÜNE)

stellv. Vorsitzender



Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)



Christian Fühner (CDU)



Oliver Schatta (CDU)



Jörn Schepelmann (CDU)



Lasse Weritz (CDU)



Editha Westmann (CDU)



Hillgriet Eilers (FDP)



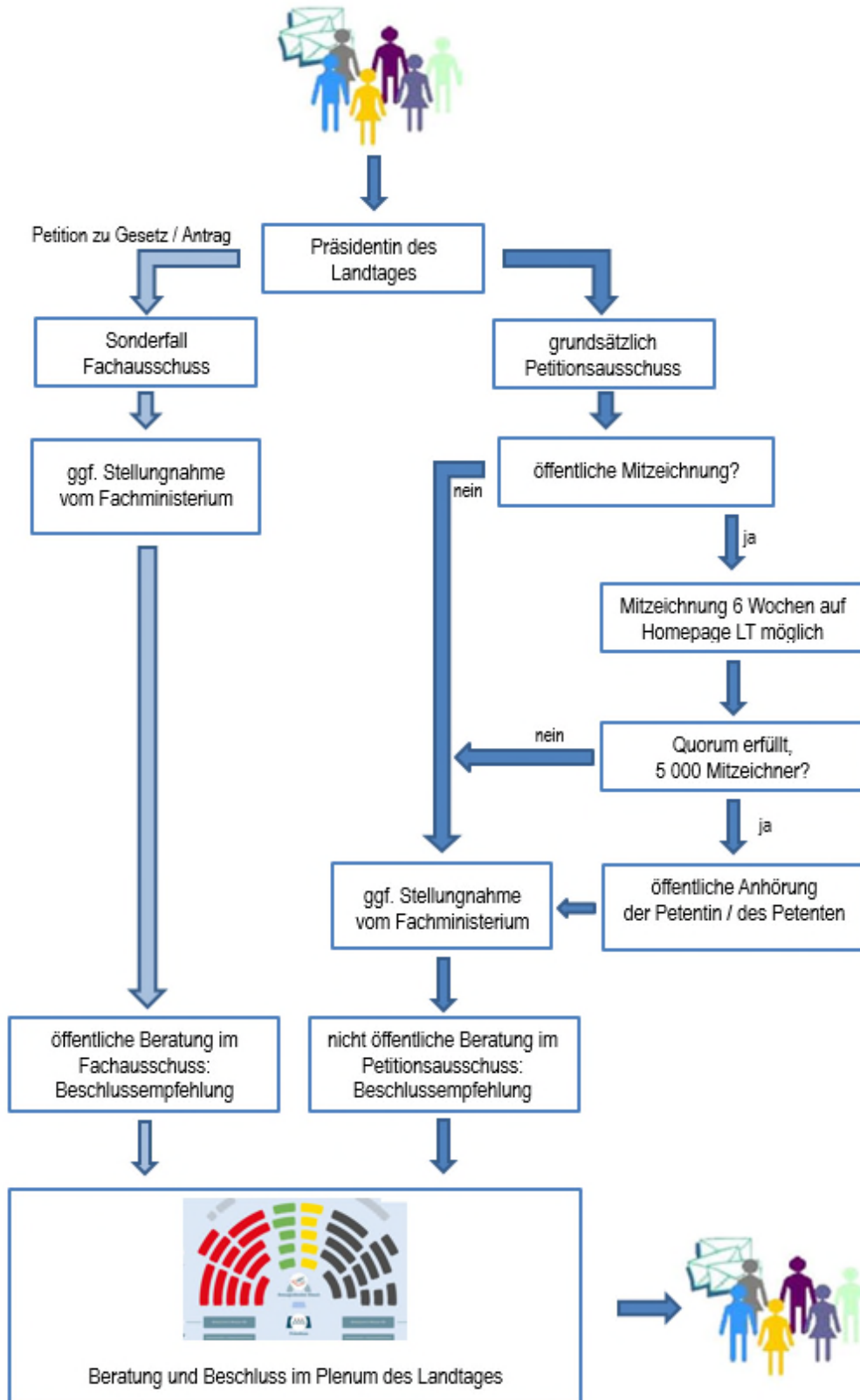
bis 28.09.2020
Klaus Wichmann (AfD)

Anlage 2: Zur Mitzeichnung auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlichte Eingaben, die das Quorum nicht erreichten

| Eingabenummer | Betreff | Tag der Veröffentlichung | Anzahl Mitzeichnungen | abgeschlossen am | Beschluss |
|---------------|--|--------------------------|-----------------------|------------------|---|
| 01573/89/18 | Radweg von Engelbostel nach Langenhagen | 23.03.2020 | 1 | 16.09.2020 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 01775/89/18 | Gemeinde Adelebsen: Erhalt der außerschulischen Betreuung am Freitagnachmittag und in den Ferien | 09.07.2020 | 4 | 10.12.2020 | Die Eingabe wird für erledigt erklärt, weil dem Anliegen der Einsenderin entsprochen wurde. Im Übrigen ist die Einsenderin über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 01777/89/18 | Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie (Corona) und deren Folgen; Elternentscheidung Teilnahme am Präsenzunterricht | 09.07.2020 | 3 | 11.11.2020 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 01778/89/18 | Leistungserhöhung über DAB-Plus von den Multiplexen 7B Radio Bremen und 7D mit den Privatsendern aus Bremen am Senderstandort Fernmeldeturm Schiffdorf | 09.07.2020 | 17 | 11.11.2020 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 01828/89/18 | Änderung des Nds. Hundegesetz (NHundG) bezüglich der Berücksichtigung von Verurteilungen bei der Zuerkennung der Sachkunde | 09.07.2020 | 292 | 28.01.2021 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 01842/89/18 | Aufhebung des Friedhofzwangs und der Bestattungspflicht nach Kremation | 09.07.2020 | 40 | 18.02.2021 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 01723/89/18 | Erhalt der Fördermittel für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe | 09.07.2020 | 89 | 28.01.2021 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 01767/89/18 | Betreuungsqualität in niedersächsischen Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) | 09.07.2020 | 1.037 | 10.12.2020 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 01769/89/18 | Ungleichheit in der Familienförderung | 09.07.2020 | 93 | 10.12.2020 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |

| Eingabenummer | Betreff | Tag der Veröffentlichung | Anzahl Mitzeichnungen | abgeschlossen am | Beschluss |
|---------------|--|--------------------------|-----------------------|------------------|---|
| 01858/89/18 | Digitale Endgeräte für alle Schüler | 09.09.2020 | 13 | 28.01.2021 | Die Einsenderin ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 01925/89/18 | Verwendung von Rundfunkgebühren für DAB Plus und Überstrahlungsregelung zwischen den Bundesländern | 09.09.2020 | 1 | 28.01.2021 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 02033/89/18 | Planung und Bau einer Umgehungsstraße für Gartow und Sperrung der Gartower Hauptstraße für den Durchgangs- und Schwerlastverkehr | 30.09.2020 | 51 | 18.02.2021 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 02039/89/18 | Vereinfachter Vorgang der Genehmigung von Schulbegleitung von Beantragung bis zum Start | 30.09.2020 | 1.451 | | in Bearbeitung |
| 02051/89/18 | Öffentliche Förderung für Hummelhaltung | 30.09.2020 | 11 | 17.03.2021 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 02052/89/18 | Verbot von Stein'gärten' | 30.09.2020 | 27 | 18.02.2021 | Die Eingabe wird für erledigt erklärt, da die begehrte Rechtslage in Niedersachsen bereits besteht. Im Übrigen ist der Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 02053/89/18 | Bepflanzung von Wegen, Alleen, Parks und Verkehrsbegleitgrün | 06.11.2020 | 11 | 17.03.2021 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 02065/89/18 | Hochschulfinanzierung und das Auffangen der Auswirkungen der Corona-Krise | 06.11.2020 | 2.145 | 18.02.2021 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 02069/89/18 | Förderung der Ausbildung zum Wespen- bzw. Hornissenberater sowie eine finanzielle Unterstützung für Hornissenhaltung | 06.11.2020 | 2 | 18.02.2021 | Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |
| 02120/89/18 | Hausaufgaben während der Ferien | 06.11.2020 | 21 | 18.02.2021 | Die Einsenderin ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. |

Anlage 3 „Lebenslauf einer Petition beim Niedersächsischen Landtag“



Anlage 4: Übersicht über Neueingänge nach Jahren

| Jahr | Eingänge* | *davon „Massenpetition“, inkl. dazu- gehörige 99er ⁹ Zuschriften | *davon (bezogen auf alle Eingänge) Zuschrif- ten ohne parlamentari- sches Verfahren (99er) | Eingaben |
|--------------------|-----------|---|---|----------|
| 2020 | 870 | - | 367 | 503 |
| 2019 | 6.192 | 5.471 (Pflegekammer) | 280 | 441 |
| 2018 | 2.755 | 1.922 (Pflegekammer) | 219 | 614 |
| 2017 | 3.009 | 2.059 (Pflegekammer) | 198 | 752 |
| 2016 | 1.502 | 700 (Pflegekammer) | 261 | 541 |
| 2015 | 1.605 | 101 (Windenergieerlass) | 262 | 1.242 |
| 2014 ¹⁰ | 2.170 | | 341 | 1.829 |

⁹ 99er Zuschriften sind Zuschriften, die nicht in ein parlamentarisches Verfahren münden, z.B. reine Meinungsäußerungen, anonyme Zuschriften o. Ä.

¹⁰ Im Jahr 2013 erfolgte eine Softwareumstellung im Eingabebereich der Landtagsverwaltung, so dass die Auswertungen im Jahresvergleich bis 2014 zurückgehend vergleichbar sind.

Anlage 5: Rechtgrundlagen Petitionswesen Niedersächsischer Landtag

Artikel 17 Grundgesetz

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 26 Niedersächsische Verfassung

(Behandlung von Eingaben)

Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135),
zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 353)

VI. Eingaben

§ 50

Ausschussüberweisung

(1) ¹Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den Petitionsausschuss. ²Abweichend von Satz 1 überweist sie oder er Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 an den für deren Beratung zuständigen Ausschuss. ³Dies gilt auch für zunächst nach Satz 1 überwiesene Eingaben, wenn nachträglich ein den Gegenstand der Eingabe betreffender Gesetzentwurf oder selbstständiger Antrag zur Ausschussberatung überwiesen worden ist.

(2) Ist der Landtag nicht zuständig, so sendet die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe der Einsenderin oder dem Einsender zurück oder leitet sie der zuständigen Stelle zu.

§ 51

Behandlung im Ausschuss

(1) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt für jede dem Petitionsausschuss überwiesene Eingabe zwei Ausschussmitglieder, die für die Berichterstattung zuständig sind. ²Von diesen muss ein Mitglied einer Fraktion angehören, die die Landesregierung trägt, und ein Mitglied einer anderen Fraktion. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

(2) ¹Auf Ersuchen der Einsenderin oder des Einsenders kann die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe auf einer Internetseite des Landtages veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen (öffentli-

che Eingabe), wenn der Petitionsausschuss dies empfiehlt. ²Die Veröffentlichung setzt voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. ³Die Mitzeichnung wird für sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

(3) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder können sich mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. ²Der Ausschuss kann einzelnen anderen Ausschussmitgliedern auf deren Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten. ³Die Landesregierung ist von der Unterrichtungsabsicht in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor. ²Der Petitionsausschuss kann eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen. ³Er kann die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören. ⁴Die Einsenderin oder der Einsender ist mündlich anzuhören, wenn eine öffentliche Petition von mindestens 5 000 Personen elektronisch mitgezeichnet wurde.

(5) ¹Der Petitionsausschuss soll seine Beschlussempfehlung (§ 52) so rechtzeitig vorlegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließen kann. ²Kann der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann, so haben die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder den Petitionsausschuss über die Gründe zu informieren.

(6) ¹Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beratungsmaterial an alle Mitglieder der für die Beratung zuständigen Ausschüsse und an die Landesregierung verteilt. ²Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.

§ 52

Empfehlungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:

1. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“
2. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.“
3. „Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen.“
4. „Die Einsenderin oder der Einsender der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten.“
5. „Die Eingabe wird für erledigt erklärt.“
6. „Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlass, sich für das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.“

(2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst.

§ 53

Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

1Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und würde die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen haben, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen. 2Empfiehlt der Ausschuss für Haushalt und Finanzen aus haushaltsrechtlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes eine andere Beschlussfassung und schließt sich der zuständige Ausschuss dieser Empfehlung nicht an, so sind die Empfehlungen beider Ausschüsse in eine besondere Eingabenübersicht aufzunehmen.

§ 54

Abschließende Behandlung

(1) 1Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer Beratung. 2Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 sinngemäß.

(2) 1Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin oder der Präsident den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit. 2Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die Mitteilung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen; die Einsenderinnen und Einsender müssen vor der Bekanntgabe über diesen Beschluss und das Bekanntmachungsorgan unterrichtet worden sein. 3Die Beschlüsse des Landtages über öffentliche Eingaben teilt die Präsidentin oder der Präsident auch auf einer Internetseite des Landtages mit.

(3) 1Soweit der Landtag Eingaben an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. 2Die Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. 3Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von neuem beraten.

(4) 1Der Petitionsausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. 2Der Bericht wird als Landtagsdrucksache verteilt.

...

§ 93

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) 1Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. 2Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. 3Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, dies gilt nicht für die Behandlung von öffentlichen Eingaben sowie Eingaben zu Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1. 4Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. 5Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. 6Bei Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1, die sogleich von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder vom Landtag ohne Aussprache überwiesen worden sind, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Sätzen 4 und 5 nur zulässig, nachdem eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes stattgefunden hat. 7Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2)